



## **Empfehlung des Deutschen Vereins zur Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung<sup>1</sup>**

Der Bedarf an rechtlicher Betreuung steigt. Sowohl in Hinblick auf die demografische Entwicklung der Bevölkerung, als auch aufgrund steigender Zahlen junger Menschen mit psychischen Erkrankungen ist in Zukunft mit einem steigenden Bedarf an rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu rechnen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 1999 sowie mit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz von 2005 beabsichtigt, den Vorrang der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen zu fördern und dadurch die Justizhaushalte der Länder zu entlasten. Auch die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht beschreiben in ihren Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts vom Juni 2009 das Ziel, die ehrenamtlich geführte Betreuung zu stärken. Die Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung ist eine wichtige Maßnahme, um den Anstieg der rechtlichen Betreuungen durch beruflich tätige Betreuer/innen und die damit verbundenen Kostenanstiege auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Kosten für berufsmäßig geführte Betreuungen liegen durchschnittlich bei etwa 1.200,- € pro Betreuungssache und Jahr,<sup>2</sup> die Pauschale für ehrenamtlich geführte Betreuungen nur bei 323,- € und somit etwa um drei Viertel niedriger.

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Barbara Weigl. Die Empfehlungen wurden in der Arbeitsgruppe "Örtliche Betreuungsbehörden" des Deutschen Vereins erarbeitet und nach Beratungen im Fachausschuss "Rehabilitation und Teilhabe" vom Präsidium des Deutschen Vereins am 10. März 2010 verabschiedet.

<sup>2</sup> Kostenerhebung für Rheinland-Pfalz – veröffentlicht über LAG BtG Rheinland-Pfalz. Ausgaben für eine Berufsbetreuung im ersten Jahr bei der höchsten Vergütungsstufe liegen zwischen 1.848,- € und 2.970,- €.

Weder das erste noch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz vermochten es jedoch, einen Anstieg der ehrenamtlich geführten Betreuungen zu erreichen. Vielmehr stieg die Zahl beruflich geführter Betreuungen weiter an.

Besonders seit dem zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz<sup>3</sup> hat sich die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen vielerorts rückläufig entwickelt. Nach wie vor werden häufig Berufsbetreuer/innen für „leichte Betreuungen“ bestellt oder im Amt belassen, da es häufig an zur Verfügung stehenden ehrenamtlich tätigen Betreuer/innen fehlt.

Ein Hemmnis für die Übernahme von ehrenamtlich geführten Betreuungen ist die für die rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer nicht nachvollziehbare Besteuerung ihrer jährlichen Aufwandspauschale (323,- € je Betreuungsfall), wenn sie dem Finanzamt die mit der Betreuung verbundenen Aufwendungen nicht konkret nachweisen. Dabei ist diese Pauschale mit dem Zweck eingeführt worden, den ehrenamtlichen Betreuer/innen die Dokumentation und den Gerichten die Überprüfung des mit der Betreuung verbundenen Aufwands (z.B. Fahrt- und Telefonkosten) zu ersparen. Diese Aufwandspauschale ist in jedem Fall ab der Übernahme der dritten Betreuung steuerpflichtig. Das geltende Recht behandelt ehrenamtlich tätige Betreuer/innen damit schlechter als andere ehrenamtlich Tätige. Warum das von § 3 Nr. 26 EStG privilegierte Engagement einen höheren Freibetrag rechtfertigt, als die von ehrenamtlich tätigen Betreuer/innen übernommene Rechtsfürsorge für alte, kranke und behinderte Menschen, ist nicht nachvollziehbar.

Um dieses Gerechtigkeitsgefälle aufzuheben, hat sich bereits der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 30. März 2007 in dem Gesetzentwurf – BR-Drucks. 117/07(B) – für die Schaffung eines Steuerfreibetrages für ehrenamtlich tätige Betreuer/innen, entsprechend § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), ausgesprochen. Der Deutsche Bundestag ist der Stellungnahme des Bundesrates nicht gefolgt, obwohl sich auch die Expert/innen in der Sachverständigenanhörung für die Schaffung eines solchen Freibetrages ausgesprochen hatten. Stattdessen wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses in § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ein Steuerfreibetrag von

---

<sup>3</sup> ISG Bericht: Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, April 2009.

500,- € für nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke geschaffen.

**Zur Stärkung des finanziellen Anreizes für das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung empfiehlt der Deutsche Verein, ehrenamtlich geführte, rechtliche Betreuungen ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Übungsleiterfreibetrags von derzeit 2.100,- € nach § 3 Nr. 26 EStG aufzunehmen.**

Bislang stellt § 3 Nr. 26 EStG nur Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von insgesamt 2.100,- € im Jahr steuerfrei. Ehrenamtlich tätige Betreuer/innen fallen nicht hierunter, da diese nicht im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts handeln, sondern unmittelbar für die betreute Person. Durch die Einwilligung und Genehmigung, die der/die Betreuer/in für seine/ihre Bestellung beim Betreuungsgericht einholen muss, und die Kontrolle des Betreuungsgerichts stellt die ehrenamtlich geführte rechtliche Betreuung jedoch einen mit § 3 Nr. 26 EStG vergleichbaren Tatbestand dar.